

Ergänzende Bedingungen über die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG - Elektromobilität

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2024, denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist

Gültig bis 31.12.2028 für das Netzgebiet der Westnetz GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Westnetz GmbH sowie des Anschlussnutzers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2024 in Niederspannung gemäß § 14a EnWG. Die Rückspeisung ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Bedingungen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Bedingungen sind u.a. Messlokationen für die Belieferung von ortsfesten Ladesäulen zum Zwecke der Ladung von Elektromobilen. Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf in der Niederspannung angeschlossene Messlokationen beschränkt.

2. Voraussetzungen der netzdienlichen Steuerung

Der Anschlussnutzer sichert zu, dass der jeweilige aktuelle Lieferant, der die Messlokationen des Anschlussnutzers mit Strom beliefert, über die Regelungen dieser ergänzenden Bedingungen informiert wurde.

Die Rechte und Pflichten, aus dem zwischen dem Anschlussnutzer und seinem jeweiligen Lieferanten bestehenden Stromliefervertrag werden durch diese Ergänzenden Bedingungen nicht berührt.

Der Anschlussnutzer sichert zu, dass keine diesen ergänzenden Bedingungen entgegenstehenden Verpflichtungen gegenüber einem Dritten bestehen.

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügt über eine separate Messlokation. Der Energiebezug wird über eine separate Messeinrichtung erfasst.

Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Steuerungshandlungen werden an der Messlokation nachweislich vom Anschlussnutzer eingehalten. Für die Steuerung ist die Messlokation mit einer der von der Westnetz GmbH jeweils im Rahmen der technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken auszustatten. Die Verwendung gesonderter Steuerungstechnik ist gegebenenfalls entbehrlich, sofern die betroffene Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, über welches der Westnetz GmbH die Steuerung möglich ist.

3. Durchführung der Steuerungshandlungen

Die Westnetz GmbH ist berechtigt, den Strombezug der Messlokation nach eigenem Ermessen zeitweilig zu reduzieren oder vollständig zu unterbrechen, soweit dies im Rahmen der netzdienlichen Steuerung erforderlich ist. Die Steuerungshandlungen

können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Die Westnetz GmbH ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Steuerung vorgenommen worden ist. Die Steuerung kann direkt durch die Westnetz GmbH oder indirekt durch einen Dritten auf Geheiß der Westnetz GmbH erfolgen.

Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich die Westnetz GmbH eines Dienstleisters bedienen.

Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung betroffene Nutzer der Ladesäulen über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der Messlokation informiert sind.

Das Recht der Westnetz GmbH zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.

4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren:

- 4.1 Die Westnetz GmbH haftet
- vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 4.5
 - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

- 4.2 Haftet die Westnetz GmbH gemäß Abs. 4.1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 4.2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Westnetz GmbH, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.
- 4.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 4.1 und 4.2 der Westnetz GmbH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der Westnetz GmbH sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- 4.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit die Westnetz GmbH eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 4.6 Die Westnetz GmbH haftet nicht für Schäden und entgangenen Gewinn, die

dem Anschlussnutzer infolge ordnungsgemäß durchgeführter Steuerungshandlungen entstehen.

Änderung des § 14a EnWG und des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 14a Satz 3 EnWG.

5. Abrechnung der Netznutzungsentgelte

Der Lieferant/Letzterverbraucher (Netznutzer) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf unserer Internetseite veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegung BK6-22-300 ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

6. Wechsel in die netzorientierte Steuerung

Der Betreiber eines Ladepunktes für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des §2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist, kann jederzeit auf eigenen Wunsch in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe und Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300, Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sowie BK8-22/010-A wechseln.

Ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige Regelung ist nicht möglich.

7. Anpassungen der Ergänzenden Bedingungen

Ändern sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich, so werden die Ergänzenden Bedingungen den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Falle der